Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für konstitutionelle Staaten

Frech, J. G. Fr.

Karlsruhe, 1822

Dritter Abschnitt. Verrechner und Gefäll-Erheber

urn:nbn:de:bsz:31-10612

Visual Library

220) Ueber das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen muß ein Inventar vorliegen, und dasselbe jährlich genau ergänzt, und der betreffenden Rechnung angeschlossen werden.

Dritter Abschnitt.

Verrechner und Gefäll-Erheber.

221) Die Gemeinde-Einnahme und Ausgabe hat ein Gemeinde-Rechner zu besorgen; in jeder Gemeinde muß ein solcher aufgestellt werden.

222) Für die Orts-Stiftungen sind besondere Verrechner aufzustellen, doch, wenn immer thunlich, nur einer für die einem Religionstheil ausschließend zustehenden Orts-Stiftungen.

223) Die nach den Sätzen 157 — 159. ernannten Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Rechner sind von dem Bürgermeister vor dem versammelten Rathe und Ausschuß zu verpflichten.

224) Wer als Bürgermeister oder Gemeinde-Rath nicht wählbar ist, kann auch zum Gemeinde-Rechner nicht gewählt werden.

225) Die Dienstzeit eines jeden Rechners dauert in der Regel 6 Jahre; der Gemeinde-Rechner kann aber mit Beistimmung des Ausschusses jederzeit wieder auf weitere 6 Jahre, und der Stiftungs-Rechner mit Beistimmung des Ortsgeistlichen und Ausschusses gleichfalls auf weitere 6 Jahre im Dienste bestätigt werden.

226) In der Regel ist der Rechner auch Erheber der Gefälle; doch können auch von dem Gemeinde-

Rath mit Beistimmung des Ausschusses oder der Ortsgeistlichen für einzelne Einkünfte besondere Gefäll-Erheber aufgestellt werden. Letztere sind jedoch dem Rechner untergeordnet, und sie haben den erhobenen Betrag mit der Rechnung darüber wochentlich abzuliefern.

227) Der Gemeinde-Rechner erhebt die etwa nöthig fallenden Gemeinde-Umlagen nicht unmittelbar, sondern er erhält selbe durch den landesherrlichen Steuer-Einnehmer nach Abzug der gesetzlichen Hebgebühr.

228) Der Verrechner hat die einbringlichen Ausstände nachdrücklich und mittels Einschreitung des Gemeinde-Raths flüssig zu machen und die uneinbringlichen von demselben in Abgang decretiren zu lassen.

Jeder Ausstand, bei welchem sich nicht ausgewiesen werden kann, daß diese Vorschrift pünktlich befolgt worden, wird dem Rechner oder dem Gemeinde-Rath, wenn er die ihm vom Rechner angezeigten Ausstände nicht gehörig betrieben, oder in gehöriger Form solche nicht in Abgang decretirte, bei der Rechnungs-Abhör zum Ersatz angeschrieben.

229) Jeder Rechner hat ein Tagebuch zu führen, und in solches die täglichen Einnahmen und Ausgaben pünktlich einzutragen.

230) Jedem Rechner ist wenigstens einmal des Jahrs die Kasse zu stürzen, und deren Vorrath mit dem Tagebuch zu vergleichen. Wird dieser Sturz unterlassen, so bleibt der Gemeinde-Rath für den allenfallsigen Rezeß des Rechners haftbar.

231) Während des Rechnungs-Jahrs darf kein Rechner aus seinem Dienste treten, und vor gestellter und abgehörter Rechnung kann er seiner Haftbarkeit nicht entbunden werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

232) Der Rechner und Gefäll Erheber ist wie jeder Geschäftsführer nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar, ausgenommen da, wo die Gesetze eine größere Haltbarkeit ausgesprochen haben; zu welchem Ende derselbe eine nach dem Verhältniß seiner Einnahme zu bestimmende Kaution einzulegen hat.

233) Die Gehalte der Rechner und Gefällerheber bestehen in der Regel in Tantimen der reinen Einnahme; doch können Gemeinden und Orts-Stiftungen, welche eine höhere jährliche Einnahme als 10,000 fl. haben, oder auch wo die Erhebung der Gefälle mit besonderen Beschwerlichkeiten verknüpft sind, ihren Rechnern eine bestimmte Besoldung auswerfen. Uebrigens bleibt da, wo der Stiftungs-Brief den Gehalt des Rechners bestimmt, solcher unveränderlich.

Vierter Abschnitt.

Gemeinde-Voranschlag.

234) So oft eine Gemeinde nicht im Stande ist, durch das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen ihr Kassen-Bedürfniß zu decken, muß ein Voranschlag oder Gemeinde-Budget gefertigt werden.

235) Das Budget muß enthalten:

a) jede sowohl bestimmte als muthmaßliche Ausgabe;

b) das bestimmte und muthmaßliche Einkommen, und zwar in einzelnen Posten;

c) den Vorschlag, woraus das allenfalls unbedeckte Bedürfniß bestritten werden solle.

236) Der Bürgermeister unter Zuziehung des Ge-